



Not. Quam in formalibus processibus sit celebrandi Nihilominus in
pro Ernestinische. Prozess. Ordnung nicht aufgeführt worden,
so ist die Göttingische. Prozess. Ordnung recipiert
mittels einer gültigen Konzess. Beschr. d. d. Ordnung
den 16. Jun: 1747.

Die Ernestinische Landes. Ordnung aber ist in folgenden
Landen recipiert.

Im Jahr 1808 am 20. Junii ist nach einer vorsehrten Verordnung
in dem was formalia recipierte alte Konzess. d. d. Göttingische
Prozess. Ordnung, nun auch quoad materi-
alia gültig.

IX. 91 = a.

cat. 3, 430.

57 + - 18.



Des
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrns,

Herrn Friederichs,
Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg, auch Engern und Westphalen,
Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen,
Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der
Marck und Ravensberg, Herrns zu Ravensstein
und Zonna ꝛc.

Verordnung

wegen
Abstellung einiger zeithero bey de-
nen gerichtlichen Processen ein-
gerissenen Gebrechen.

Gotha, gedruckt bey Joh. Andr. Keyhern, F. S. Hof-Buchdr.



Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-Gräf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, GEFÜRFSTETER Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna, &c. &c.

Sntbiethen Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Amtleuten, Schössern, Amts-Verwaltern, Bürgermeistern und Rätthen derer Städte, Schultheissen und Vorstehern in denen Dörffern, und insgesamt allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten Unserer Lande Unsern gnädigsten Gruss zuvor, und fügen Ihnen hiermit zu wissen, daß, obgleich ohnstreitig die Aufrechthaltung der heylsamen Gerechtigkeit und deren strecklichen Lauffs für eine von denen vornehmsten Stützen eines Staats, ohne welche dessen Verderben nicht lange abzuwenden siehet, zu halten, und mithin unter die allerverbindlichsten Pflichten eines Regenten zu rechnen ist, auch in dessen hochehrleuchteter Erweckung Unsere in Gott ruhende Hochselige Vorfahren, insbesondere aber Unsers Aelter. und Groß. auch Herrn Vaters Gnaden lobwürdigsten Gedächtnisses sich äusserst angelegen seyn lassen, durch wiederholte wohlgefaßte Verordnungen hierinnen nöthige Vorsehung zu thun, und allem schädlichen Mißbrauch und Verschleiß vorzubeugen: Wir dennoch bey angetretener Unserer Landes. Regierung zeithero mit höchstem Mißfallen vernehmen müssen, daß leider fast nichts mehr eingerissen, als daß so wohl Richter als Advocaten und deren Clienten sich zu fast gänzlichlicher Zerrüttung des Justiz-Wesens, und nicht geringen Schaden des gesamten Landes, unternehmen, eine, obgedachten von Unsern preiswürdigen Vor. Eltern gemachten

A 2 höchst.

höchstinöthigen und heylsamen Verordnungen e diametro zuwi-
derlauffende observanz, und einen auf lauter Verschleiß und e-
nervirung der Unterthanen abzielenden, nicht weniger zu vieler
Parthenlichkeit und unzehllichen andern Unordnungen Anlaß ge-
benden, auch an sich straffbaren processum arbitrium einzu-
führen. Nachdem Wir nun aber nicht gesonnen, diesem Ubel,
wodurch der Lauff der Gerechtigkeit allenthalben gehemmet,
der credit, als die Seele des Landes, zu Boden geschlagen, Un-
sere Unterthanen aber höchst übel gerathen, und ihr Vermögen
auf unnöthige und unverantwortliche Art verschleudert wird,
länger nachzusehen, sondern vielmehr alle diese verderbliche In-
convenientien mit Ernst und Nachdruck abgestellet wissen wol-
len; Als haben Wir uns gemüßiget gesehen, um diesem Unwe-
sen zu steuern und die von Unsere gottseligen Vorfahren gemach-
te löbliche und nützliche Verordnungen wieder zu voller und be-
höriger Krafft zu bringen, auch, so viel an Uns ist, das Justiz-
Wesen allenthalben auf einen solchen Fuß zu setzen, wie es das
Recht und die Billigkeit nebst der conservation und Wohlfahrt
Unsere Unterthanen erfordert, auch zu Erläuterung und Be-
stärkung Unsere Landes Proceß- und Advocaten-Ordnung
Unsere gnädigste und ernste Willens-Meynung durch gegenwär-
tiges Mandat zu erkennen zu geben. Und weil denn

I. Wahrzunehmen gewesen, daß aus denen bisherigen sim-
plen Ladungen, da die Partheyen, indem sie blos mit Erlegung
derer Termins-Kosten durchkommen können, solcher gestalt öf-
ters impune ausgeblieben, und darauf durch die so dann erst auf
des Gegentheils anderweitiges Ansuchen erlassene citationem
arctiorem, die Sache nach langem Aufenthalt in den behörigen
motum gebracht werden müssen, mithin hierdurch vielfältiger
Verschleiß veranlasset, hiernächst auch, obschon so wohl in Unse-
rer Gerichts- und Proceß-Ordnung P. I. C. I. §. 15. und in deren
Anhang, pag. 195. auch der erneuerten Advocaten-Ordnung
§. 16. denen Sach-Waltern ein gewisses fatale, binnen welchem
sie die rechtliche Sache ad acta absolviren sollen, präfigiret, ein
solches

solches dennoch höchst straffbarer Weise bishero von ihnen so wenig observiret worden, daß sie statt des ihnen in gedachter Unserer Proceß-Ordnung, fürgeschriebenen spatii von 18. Tagen wohl so viel Wochen und Monathe zu ihren Sätzen genommen, durch diesen unverantwortlichen Verschleiß aber, und da solchergestalt die Partheyen immer wechselsweise einkommen, und zu absolvirung des Verfahrens bey denen Judiciis compulsoriales auswürfen müssen, verursacht, daß bey denen Processen so wohl die Kosten sich übermäßig, und fast auf das alterum tantum ganz unnöthig gehäuffet, als auch die Zeit zu mercklichem Schaden der litigirenden Theile ganz frivole verschleudert, und viele nothleidende Leute zu ihrem Recht zu gelangen behindert worden; zu solchem Ubel sich auch noch ein anders zu eben so viel unnöthigem Aufenthalt Gelegenheit gebendes inconveniens und zwar dieses gefellet, daß fast in allen Sachen, wider den klaren Buchstab Unserer Proceß-Ordnung, ohne Unterschied Termin ad inrotulandum präfigiret, und dadurch denen temere litigantibus durch dessen Aufnahme und Prorogationes zu noch mehrerer Protraction Gelegenheit gegeben worden; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß künftighin, und damit allen frevelhaften Zänckern zu der gleichen unzulässigen Verlängerungen derer Rechts-Händel alle Gelegenheit benommen werde, so wohl bey Unserer Landes-Regierung als denen sämtlichen Unter-Instantien in executivischen Sachen, und wo aus einem instrumento guarentigiato auf recognition geklaget wird, gleich zu Anfang sub poena recogniti, in andern Fällen aber, wo der Kläger ordinarie Einlassung und Antwort begehret, sub poena confessi & convicti mit Verstattung einer völligen Sächsischen Frist, die citationes in der Masse ausgefertiget werden sollen: Daß Kläger und Beklagter in dem angeetzten Termino erscheinen, gütliche Verhör und Vergleich pflegen, in dessen Entstehung aber rechtlich verfahren, intra tempus legitimum beschließen, und darauf nach Befinden der Ertheilung eines Bescheides, oder Inrotulation und Versendung derer Acten nach rechtllichem Er-

Känntniß, gewarten sollen, und, wenn so dann die Ladung auf diese Art ausgeflossen, so sollen die Partheyen, (es wäre denn, daß einer oder der andere auf angezeigte erhebliche Ursach dilation bekommen) in dem angezeigten termino ohnausbleiblich legitime erscheinen und nach gepflogener Güte, die zuvorhero alles Ernstes zu versuchen, rechtlich verfahren, sothanes Verfahren aber mit 3. Wechsel-Sätzen innerhalb 18. Tagen, und also 3. Tage zu jedem Satz gerechnet, Unserm Hof. Gebrauch gemäß, von Mund aus in die Feder absolviren, und sich damit so verhalten, daß jeder seinen Satz binnen denen ihm geordneten 3. Tagen ohnfehlbar beybringe, und dem andern durch Verzögerung seine ihm zukommende Zeit nicht schmalere, immassen denn ein jeder, so hierinn säumig seyn, und diese gesetzte Zeit bey streichen lassen würde, eo ipso pro contumaci und seines Satzes verlustig geachtet seyn soll: Und, wie die Nachschreiber bey Unserer Landes-Regierung und denen Cancellereyen, auch die Actuarii und Gerichts-Schreiber in denen Aemtern und andern Gerichten sich striete hiernach zu richten, und bey Vermeidung scharffer Ahndung, auch nach Befinden Verlust ihres Dienstes, keinem hierinnen zu conniviren, noch nach verflössener Zeit den Satz, woran sich der einbringende Theil verabsäumet, nachzuschreiben, oder ad Acta zu nehmen, sondern vielmehr dessen contumaciam behörigen Orts sogleich anzuzeigen haben; Also sind nach dem Verfluß der 18. Tage die acta eo ipso pro inrotulatis zu achten, und so fort dem Richter ohne weitere Zulassung derer Partheyen oder Ansetzung eines inrotulations-Termins, als welcher eventualiter in der ersten Ladung mit Verfließung derer zum rechtlichen Einbringen determinirten 18. Tage für präfigirt zu achten ist, ad decernendum oder ad transmittendum, es sey nun in der Sache völlig abgesetzt oder nicht, zu übergeben; doch bleibt denen Judiciis unbenommen, in wichtigen Fällen, und da Sie es für nöthig erachten, ex officio einen terminum inrotulationis anzusetzen, wie denn auch denen Partheyen, so dessen erhebliche Ursachen anzuzeigen hätten, darum nach.

nachzusehen erlaubet ist, und ihnen so dann nach Befinden darinn deferiret werden soll. Doch sollen zuvörderst die Sätze intra spatium præscriptum ad acta absolviret, auch der terminus inrotulationis, er werde gleich ex officio oder auf Anrufen derer Partheyen præfigiret, nicht weiter als auf eine halbe Sächsisch Frist nach Verfluß derer zum Einbringen bestimmten 18. Tage angefetzt, auch nicht aufgenommen werden, es sey denn, daß die Partheyen das juramentum malitiæ, und daß sie hierunter keinen Verschleiff suchen, præstireten, oder aber solche Ursachen anzugeben wüßten, die den Richter zu dessen Verstattung so fort veranlasseten. Und damit auch alle Gelegenheit, dieser Unserer Verordnung zu contraveniren, abgeschnitten, und die Advocaten zu Beobachtung ihrer Incumbenz desto aufmerckamer gemacht werden mögen, so verordnen Wir ausdrücklich, daß keiner sich unterfangen, noch in denen Judiciis ohne Vorwissen des Richters nachgelassen werden soll, dieses zum rechtlichen Einbringen gesetzte hinlängliche spatium auch consentiente parte altera per compromissum oder sonst zu prorogiren, gestalt denn die Advocaten, die dessen sich unternehmen würden, 3. Thaler, diejenigen aber, so aus Nachlässigkeit zum Schaden ihrer Clienten an den einzubringenden Sätzen sich versäumten würden, für jeden Satz 1. Thaler ad pios usus erlegen, auch über dieses ihren Clienten ad interesse zur Ersetzung des Ihnen durch ihre negligence zugefügten Schadens und Unkosten gehalten seyn sollen. Und weil auch

II. Sich dadurch viel Verzögerung und Gefährde bey denen Rechts-Händeln entsponnen, daß die Urtheils-Geldere, und andere Canzley, und Gerichts-Gebühren ohne eine richtige specification nur in folle angefetzt, und dadurch die Partheyen öftters übernommen worden, oder aber letztere, zum gesellschaftlichen Aufenthalt der Sache, selbige nicht in termino erleget, und mithin, bis sie durch execution beygebracht werden können, die Processen sich ganz ohnleidlich trainiret; Als wollen Wir, zu gänglicher Aufhebung auch dieses Übels, hiermit wohlbedäch-

tig

10
tia und ernstlich verordnen, daß künfftighin bey allen Rechts-
Händeln beyde Partheyen und zwar ante admisionem zum
rechtlichen Einbringen eine jede 3. Thaler baaren Verlag prä-
numeriren sollen, sodann aber sollen die Judicia bis zu Einlan-
gung des Urthels den etwa nöthigen Ueberrest vorschiesen, und
bey der Citation ad publicationem sententiæ vel decreti, eine
richtige Specification der noch zu erlegenden Gebühren denen
Partheyen insinuiren lassen: Und wie sodann die terminos
publicationis unter keinerley prætext oder Vorwand aufzu-
nehmen erlaubet seyn soll: Also sollen die Partheyen ohne al-
lem Aufzug sothane specificirte Gebühren in gedachtem ter-
mino ante publicationem sententiæ erlegen, und wer darin-
nen säumig ist, dem soll nicht allein das Urthel nicht publiciret,
und doch zu seinem præjudiz intra fatale decendii à termino
ad publicandum præfixo zu rechnen, rechtskräftig, er auch
noch dazu mit strecklicher execution zu præstirung seiner Schul-
digkeit angehalten, und nach Gelegenheit mit 2. 3. 4. und mehr
Thalern bestraffet, sondern auch keine Leuterung, oder ander
remedium suspensivum, so er etwa zu seinem Behuf zu inter-
poniren gedächte, von ihm, ehe er die beschriebene Urthels-
Gelder und andere gebührende Unkosten erleget, angenommen,
auch der Advocatus, der sich ein solches, dieser Unserer Verord-
nung zuwider anzurathen, oder aufzusetzen gelüsten lassen wird,
mit 3. Thaler bestraffet werden, wie denn und damit die judi-
cia desto besser im Stande seyn mögen, hierinnen den etwa er-
forderlichen Vorschuß zu thun, Wir hiermit die Verfügung
thun, daß bey Unserer Landes-Regierung, denen Canzelleyen,
auch denen Aemtern und Adlichen Gerichten, hierzu die vor-
handene Straff- und Succumbenz- Gelder employret, auch in
deren Ermangelung von unserer Kentsh. Cammer und denen
Amts- Einnahmen bey Unserer Landes-Regierung und Aem-
tern, ein nöthiger Vorschuß gethan werden soll, jedoch derge-
stalt, daß selbiger quartaliter richtig berechnet, und restituiert
werden müsse: und werden bey denen Canzelleyen und Ade-
lichen

sichen Gerichten deren Herrschafften und die von Adel hierunter denen Judiciis ebenfalls auf nöthige Art an die Hand zu gehen haben. Und damit auch endlich aller Streit, der bishero zu ebenmäßigen Aufenthalt der Rechts-Sachen daher entstanden, daß sich die Partheyen darüber gezweyet, was und wie viel denn ein jeder von ihnen erlegen solle, auf einmal entscheiden seyn möge; So setzen Wir und ordnen, daß in denen Fällen, da eine Parthey zum auswärtigen Urthel, und der andere zum Bescheid submittiret, derjenige, der ad exteros provociret, die transmissions-Kosten alleine, in allen übrigen Fällen aber, ausgenommen, wo jemand die jura pauperum hat, oder sonst in Rechten ausdrückliche andere Vorsehung zu finden ist, beyde Theile die Unkosten pro rata so lange tragen sollen, bis disfalls per sententiam was anders erkannt worden. So hat sich auch

III. Zu Unserm größten Mißfallen ergeben, daß die in Unsern Landen nach Maasgebung der Sächsis. Rechte heylsamlich eingeführte remedia suspensiva, Leutationis appellationis & supplicationis bishero so gar frivole gemißbrauchet, und ohne allen Unterschied recht gewissenlos interponiret worden, welches denn um so viel straffbarer ist, je gemessener von unsern in Gott ruhenden Vorfahren diesem Unfug durch gründliche und wohlbedächtige Verordnungen, und zwar in specie in Unserer Proceß-Ordnung P. I. C. 14. §. 2. & seqq. bereits vorgebeuget worden. Wannhero denn, und damit sowol diesem höchst-schädlichen und boshaftigen Protractionen Einhalt geschehe, auch die einmahl mit gutem Rath und Vorbedacht etablirte Landes-Gesetze von einer so frevelhafften Ubertretung behörig vindiciret, und zu ihrem völligen Vigour wieder hergestellt, auch sonst allenthalben, was das Recht und die selbst redende Billigkeit hierinn erfordert, beobachtet werden möge; So setzen, ordnen und wollen Wir wohlbedächtig und ausdrücklich, daß, wo jemand durch ein von Uns oder Unsern hohen Collegiis erlassenes Rescript, Canzelley-Verordnung oder andere Auflage beschweret zu seyn vermeynen würde, er so dann

B

nicht,

nicht, wie bisher, obangezogener Unserer Gerichts- und Landes-Ordnung, auch den gemeinen Sächsis. Rechten, nach welche eine sententia vorhanden seyn muß, ehe geläutert werden kan, zuwider mit straffbarer Hindansetzung des Uns schuldigen unterthänigen respectes geschehen, dasselbe zu läutern sich unternehmen, sondern seine etwa darwider habende vermittelliche Nothdurfft per supplices unterthänig behörigen Orthes vorstellen, und mit der so dann darauf ausfallenden resolution sich für ein und allemahl begnügen solle. Und wie Wir es im übrigen, so viel die Leuterung und Ober-Leuterung betrifft, bey Unserer Process- und Landes-Ordnung stricte bewenden lassen, und selbigen genau nachgegangen wissen wollen. Also finden wir für nöthig, dieses noch hinzu zu fügen, daß wie wir es mit dem Verfahren über die Leuterung eben so wie bey dem ersten, bey dem, was in Unserer Process-Ordnung und gegenwärtigen Mandat art. I. verordnet worden, zu halten, also, wenn in einer Sache definitive erkannt oder aber dergestalt interloquirit worden, daß das Urthel vim definitivæ sententia haben kan, denen Partheyen allezeit zu leutern, auch in denen Sachen, die per viam simplicis querelæ an Unsern Hof gediehen, solchenfalls die Ober-Leuterung, jedoch mit denen in Unserer Process-Ordnung verordneten præstantis præliminaribus verstattet seyn sollen. Bei sententiis mere interlocutoriis aber, als wo, e. g. auf Einlassung und Antwort, recognition oder diffession derer documentorum, Beweis und Gegen-Beweis ic. ic. erkannt wird, sollen die Leuterungen nach ebenmäßiger an Handgebung Unserer Landes-Ordnung und deren Beylagen p. 175. gänglich abgeschnitten, und solche zu interponiren bey 10. Rthlr. Straffe nicht erlaubet, hingegen aber denen Judiciis hiermit anbefohlen seyn, daferne jemand deren sich anzumassen dennoch erkühnen sollte, ohne solche schedulam Leuterationis ad acta zu nehmen, oder sonst eine resolution darauf zu geben, in der Sache ohne Anstand fortzufahren. Auch sollen die Partheyen sich des bishero angemachten,

ten schlimmen Gebrauchs, a reiectione leuterationis tanquam a novo gravamine wieder zu leutern, und darmit verschiedentlich, zu ganz augenscheinlicher verwegenen Behinderung des Rechtes zu continuiren, in totum enthalten, und zu dem Ende ihren Leuterungen, bey denen sie eine reiection befürchten, wenn solches für den Unter-Instantien geschieht, gleich bey der Interposition in casum reiectionis eine eventuale Appellation an Uns oder Unsere Landes-Regierung annectiren, und wenn so dann von selbiger darauf rescribiret worden, mit der abgefasten resolution sich begnügen: wenn aber die Leuterung bey Unserer Landes-Regierung interponiret und rejiciret worden, hat es dabey nach Maasgebung Unserer Proceß-Ordnung P.I.C. 14. §. 9. schlechterdings sein Bewenden, doch mit dem Anhang, daß dem leuterirenden Theile frey stehe, intra fatale decendii per supplices einzukommen und zu bitten, daß über die admittibilität seiner Leuterung von impartialibus Exteris auf seine Kosten erkannt werden möge, worzu ihm sodann ein Terminus præclusivus gesetzt werden soll, in welchem er die Kosten zu erlegen, in dessen Entstehung aber sich in totum zu beruhigen hat. Und wie es im übrigen bey denen in Unserer Proceß- und Advocaten-Ordnung wegen der Leuterung und Ober-Leuterung auch Appellationen gesetzten Succumbenz-Geldern, und abzuschwerenden juramento malitiæ nochmahls verbleibet; Also fügen Wir dem noch bey, daß auch in denen Fällen, da jemand mit der von Unserer Landes-Regierung beschehenen Reiection seiner Leuterung nicht zufrieden seyn, sondern darüber auswärtiges Erkennniß verlangen sollte, erwehnter Unserer Landes-Regierung zu ihrem Ermessen gestellet seyn soll, nach Beschaffenheit der Person oder ihr bekantten Umständen der Sache, das juramentum malitiæ oder auch 10. 20. bis 30. fl. Succumbenz-Gelder dem Leuteranten aufzulegen. Und so viel nun die Appellationes betrifft, extendiren Wir nicht allein alles, was hier vom Mißbrauch der Leuterung gesagt worden,

(ausgenommen, daß auch a sententia interlocutoria von den Unter-Instantien an Uns zu appelliren erlaubt; hingegen aber dergleichen bey einer denen Unter-Gerichten von Unserer Landes-Regierung anbefohlenen execution zu interponiren verbothen seyn soll, inmassen denn solchenfalls die appellationes nur effectum devolutivum haben, und der Unter-Richter an Uns zwar Bericht in honorem appellationis erstatten, mit der anbefohlenen execution aber fortfahren soll) in seiner behörigen Maaß auch auf selbige, sondern weisen auch Richtern und Advocaten und sonst jedermänniglich hierinn an Unsere Landes-Process- und Advocaten-Ordnung dergestalt, daß selbigen in allem striete nachgegangen, auch nichts, was ihr zuwider hierunter unter dem Titul einer Observanz, oder sonst eingeschlichen, fernermehr gedultet werden solle, wie denn Unsere Landes-Regierung hierüber strecklich zu halten, auch die Partheyen, die so wohl hierinnen, als auch dem, was oben von dem Mißbrauch der Leuterung gesetzet worden, zuwider leben sollten, arbitrarie, und nachdrücklich, die Advocaten aber, die mit ihren Schrifften oder Verreizungen darzu Anlaß geben werden, bey jedesmahligem Vergehen mit 2. 4. 6. auch nach Gelegenheit der Sache mehr Thaler zu bestraffen hat. Welchem dennoch beyzusetzen ist, daß es ratione supplicationis ebenfals bey allen dem, was hierinnen Unsere Landes- und Gerichts-Ordnung und Unser letzthin de dato den 4. Aug. 1732. publicirte Patent an die Hand geben, lediglich verbleiben und darwider im geringsten nicht gehandelt, das jedesmahlige Vergehen aber nachdrücklich geahndet werden solle. So haben Wir auch ferner

IV. Befremdlich ersehen müssen, daß das in denen Rechten nur denen minderjährigen, und diesen gleich geschätzten Corporibus und Universitatibus, auch Weibes-Personen, und in gewissen Fällen nach denen gesetzten Umständen und restrictionibus denen personis miserabilibus competirende beneficium restitutionis in integrum, aus einer recht rabulistischen Argelist und Gefährde von einigen Advocatis indistincte adhibi-

hibiret, und wider Unsere Landes- und Proceß-Ordnung auch die gemeinen Sachsen-Rechte zu einem remedio suspensivo ordinario gebracht und mithin durch solchen verbotenen strafbaren Griff die Proceße unendlich gemacht werden wollen, welchem schlimmen Unterfangen dann zu steuern Wir hiermit gleichfalls ordnen, daß das beneficium restitutionis in integrum weder in andern Fällen, noch auch bey andern Personen, als wo es die Rechte buchstäblich erfordern, fünfftißhin mehr zugelassen werden soll, und weil zugleich durch ein solches attentatum, da doch in denen Sächs. Rechten keine andere remedia suspensiva als Leuterung, Ober-Leuterung und Appellationes zugelassen sind, Unserm Landesherrlichen respect zu nahe getreten, und zu Unsern præjudiz in fraudem legum neue observanzen in foro einzuführen tentiret wird, so gebiethen Wir ernstlich, daß Unsere Landes-Regierung hierauf ein wachsamers Auge haben, und diejenigen Advocaten, die sich mit anmaßlicher introducierung neuer und in Sächs. Rechten nicht erlaubter noch gewöhnlicher suspensivorum, Unserm Landesherrlichen regali legum ferendarum zu nahe zu treten fernerhin gelüßten lassen würden, sofort mit nachdrücklicher Bestrafung ihres Vergehens a limine iudicii abweisen, und weiter ad praxin nicht admittiren sollen. Und da auch

V. Sich vieler Aufenthalt derer Rechts-Händel daher ergeben, daß die Beamten und Unter-Instantien so wohl bey eingelegten Appellationibus und provocationibus als auch an sie erlassenen Rescriptis und Berichts-Erforderungen, mit Erstattung sothaner Berichte sich über die Gebühr aufgehalten, so verordnen Wir zu dessen gänzlicher Abkommung, daß so wohl auf interponirte Appellationes und provocationes, als auf erlassene Rescripte, wenn nicht in letztern ein gewisses spatium determiniret worden, die zu erstattende unterthänigste Berichte von denen sämtlichen Unter-Instantien, längstens binnen 14. Tagen a die interpositæ appellationis vel provocationis, aut insinuati Rescripti anzurechnen, und zwar bey 5. Tha-

ler Straffe auf jedesmahligen Verzug cum actis eingeschickt werden sollen, als worauf Unsere Landes-Regierung genau Acht zu haben, und dem Fiscal zu strecklicher urgirung der Disfals zu Schulden kommenden Straff-Gelder, bey Vermeidung seiner selbst eigenen Bestraffung gemessenen Auftrag zu thun hat. Wie denn nicht weniger und da auch

VI. Bey der Justiz, daher ein grosser Mißbrauch und Unordnung entstanden, daß in den Unter-Instantien sich derer Beamten Söhne, Schwieger-Söhne, und andere nahe Bluts-Freunde Unfern vielfältigen deßfalls erlassenen ausdrücklichen Verbothen zuwider, des practicirens anzumassen, oder sich zu curatelen zu ingeriren unternommen, woraus denn die Unordnung entsprungen, daß solchergestalt und da der Vater Richter, der Sohn aber Advocatus gewesen, entweder viele Parthenlichkeit, bey denen Judiciis sich geäußert, oder aber die Interessenten, wenn sie hierinn gesichert seyn wollen, genöthiget gewesen, mit beschwerlichen Kosten und unnöthiger Verschleppung des Geldes, ausserhalb Landes einen Rechts-Spruch bey auswärtigen zu suchen, den sie ausser dieser schlimmen Verfassung mit weniger Mühe und leichten Kosten bey ihrem ordentlichen Richter haben können, solchem verderblichen Unwesen aber, länger nicht nachzusehen seyn will, so finden Wir Uns genöthiget, auch hierinnen nochmahls die ernstliche Verordnung zu thun, daß weder in Aemtern, noch Städten, die Söhne, Schwieger-Söhne, oder andere nahe Bluts-Freunde derer, die an Richters-Stelle sitzen, advociren, oder Curatelen übernehmen, und sich dadurch bey denen Judiciis einzuschleichen suchen sollen, immassen denn, und da hierwider gehandelt würde, der Richter seines Dienstes, und der Advocatus seiner sonst habenden Concession ad praxin in totum in Unfern Landen verlustig seyn soll. Worneben denn, und da auch

VII. Wir mit ungnädigstem Mißfallen sehen müssen, daß zeithero die Advocaten allen schuldigen unterthänigen respect gegen Uns und Unsere hohe Collegia höchst straffbarer Weise

Weise ganz aus den Augen gesetzt, und ihre Schriften, ohngeachtet solche, entweder an Uns selbst, oder gedachte Unsere hohe Collegia gerichtet gewesen, mit solchen schändlichen expressionibus anzufüllen sich nicht entblödet, auch sich einer solchen unanständigen und frevelhaften Critisirung angemast, der gleichen bey dem niedrigsten Unter Richter eine empfindliche Ahndung verdienen müsten; So wollen Wir zu allem Überfluß so wohl die ordinar- als extra ordinar Hof- auch alle andere Advocaten, so in Unsern Fürstenthumen und Landen praxin treiben, alles Ernstes nochmahls dahin anweisen, nicht allein bey denen Unter Instantien in ihren Schriften sich aller gebührenden modestie zu gebrauchen, und keine personalia, noch Unzüglichkeit wider die Judicia mit einzumischen, sondern auch in specie in denen an Uns und Unsere hohe Collegia gerichteten exhibitis, alle nöthige circumspection zu brauchen, alle irrespectuöse und scurrilische expressiones zu vermeiden, und sich alles ungeziemenden criticirens zu enthalten, immassen denn insbesondere Unserer Landes Regierung hiermit gemessen und ausdrücklich anbefohlen wird, hierauf sorgfältig acht zu haben, und zu Abstellung dieses Unserer selbst eigenen Hohen Person, und dem Uns gebührenden schuldigen unterthänigen respecte höchst nachtheiligen Vergehens, alle diejenigen, so hierwider handeln würden, ohne Ansehen der Person zum ersten mahl nebst Zurückgebung ihres impertinenten Schreibens mit 10. Thaler, bey anderweitem Vergehen mit 6. monatlicher Suspension, und bey weiterm Übertreten mit gänglicher remotion à praxi zu bestrafen: und weil sich hierneben bishero einige unartige Advocaten, die man wegen ihres vielfältigen excedirens à praxi zu suspendiren gemüßiget gewesen, ganz impertinenter Weise unternehmen dürfen, sich hierwieder zu setzen, und über ihre Suspension auswärtiges Erkenntniß zu begehren, gleichsam als ob Wir gehalten wären, Uns von Fremden vorschreiben zu lassen, was oder wie man bey Unsern Judiciis die praxin exerciren solle;
So

So finden Wir für nöthig, hierdurch ausdrücklich zu erklären, daß Wir solchen verwegenen Unfug länger zu dulden im geringsten nicht gemeynet, vielmehr aber gesömmen sind, Unsern und Unserer Landes-Regierung arbitrio, wie so wohl mit admiffion als suspension und remotion derer Advocaten zu verfahren, lediglich zu reserviren, auch alle diejenige, so sich hierwieder zu setzen gelüsten lassen sollten, noch darzu mit empfindlicher Geld- oder Leibes- Strafe anzusehen. Und wie Wir schließlich über alles, was so wohl in Unserer Landes-Process- und Advocaten, als auch gegenwärtiger Unserer anädigsten Verordnung begriffen, alles Ernstes und ohne alle Ausnahme mit gänzlicher Abschaffung alles dessen, so bishero dem zuwider sub titulo observantia, oder sonst eingeschlichen seyn mag, gehalten wissen wollen; Also haben Wir solches zu dem Ende zum öffentlichen Druck befördern und an gehörigen Orten publiciren und anschlagen lassen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen dürffe, vielmehr jedermann zu desto zuverlässigerer und genauerer Beobachtung alles dessen, was darinne verordnet worden, mit Nachdruck und allenfals durch streckliche Eintreibung derer gesetzten Straffen angehalten werden könne. Uhrkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat wohlbedächtig und wißentlich ausfertigen lassen. So geschehen Friedenstein den 3. Octobris 1732.

Friederich, H. z. S.



Wd 1448

Vol. IV = 3
CPAL

ULB Halle
006 769 314

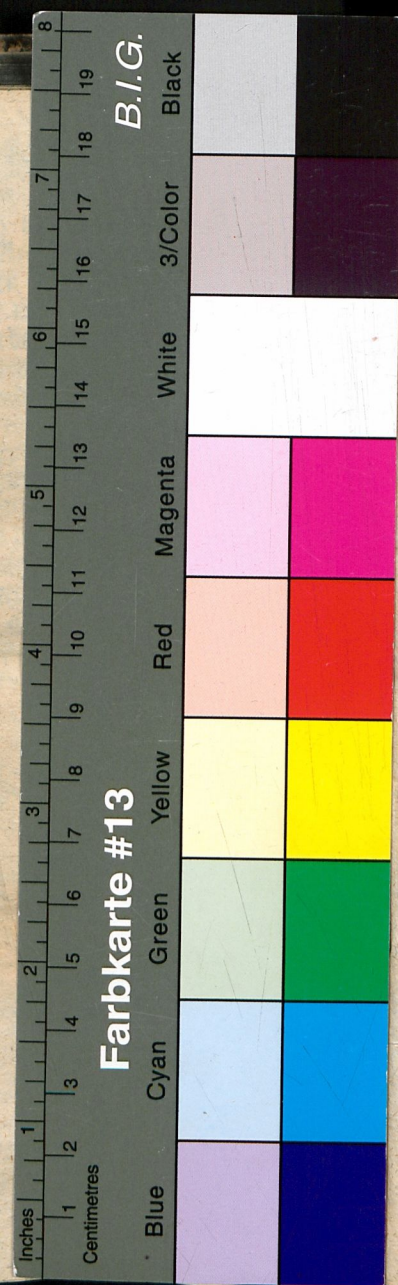
3



m.c.







Des
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrns,

Herrn Friederichs,
Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg, auch Engern und Westphalen,
Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen,
Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der
Marck und Ravensberg, Herrns zu Ravensstein
und Tonna ꝛc.

Verordnung

wegen
Abstellung einiger zeithero bey de-
nen gerichtlichen Processen ein-
gerissenen Gebrechen.

Gotha, gedruckt bey Joh. Andr. Neubern, F. C. Hof-Buchdr.